Beilage zum Halleschen Tageblatt.

M. 125

r

tit

es ne Donnerstag, den 30. Mai.

1878.

Fünfte Sitzung der fächfijden Probingialfynode gu Merjeburg.

Dienstag, 28. Mai.

Der Präsibent eröffnet die Sigung um 11 Uhr und Jun. Urtel sprach das Gebet. Auf eine Anfrage des Präs. Nothe erwidert der königl. Kommisserius, das Kir-chentegiment gedense im Heebst d. 28. die Generalhunde einzuberusen und möge die Provinzialspnobe daher in die Bablen zu berfelben eintreten.

Bahlen zu berselben eintreten.
Es wird in die Zageserbnung eingetreten und der Antrag Neuenhaus diskuirt, welcher sint einer Ver-leiung des Proofolds die Anstegung besselben im Keben-zimmer empfieht. Bürgemeigen Verticker und Senior And bolybi sprechen sür Weischaltung der disherigen Prazis. Prof. Behsselben sim Weischaltung der disherigen Prazis. Prof. Behsselben der Druck und eines kurzen sin die Ber-leiung. Konssischaft der Veren sinder die Verleiung des Frontolies nätzen der der Gelekkischenung. Schiedlich ren processing and ber Geldäftsordnung. Schließich wurde die Bertagung der Verlegung des 3. Protofolls nöthig nach der Geldäftsordnung. Schließich wurde die Bertagung der Verlegung des 3. Protofolls beschlofen und der Antrag Neuenbaue abgelehnt.
Rummehr berichtete Graf v. d. Schulenburg-Angern

Nanmehr berichtete Graf v. d. Schulenburg-Angern and den Kommissenschaftlungen die Bacht der sirchlichen Gemeindeorgane. Allseitig sei das Bedürznig der Verfetgung des Lermins anertannt, doch seine verschiedene Ansichten über den zu wählenden Lermin. Die Kommission empfelke, die Wahl an einem vom Gemeindeltrehervarb zu bestimmen-den Sonntag im October statischen zu sassen zu bei sin-führung der Gewählten in ihr stresliedes Amt am Beginn des neuen Jahres vorzunehmen. Ohne Disknission wird der Mutrag angenommen. ag angenommen. Der zweite Punkt bes Proponenbums, welches Refe-

rent vertrat, betrifft die Abstrzung des Bablverfahren zu ben firchlichen Gemeindevertretungen auch für die Zufunft und empfahl die Kommission, die Bestimmungen der Etr-genommen. De erledigt erflärt.

Neu eingegangen waren Anträge von Kreissphoben, einem Presbhterium, von Shnobalen, welche an die betreffenden Kommissionen überwiesen wurden.

ben Kommissonen überwiesen wurden.
Puntt 3 der Tagesordnung ist das Reserat des Sup.
Nogge über die Kommissionsverhandlung, betressend bei Armissionsverhandlung, betressend die Kuntage ber Kreisspunden Salguebel, Siendal, Egeln, Sandun, Halberstadt sin das Akaftrech der Gestlichten ben Kreisstenden Kreistenden Beneinvoergane. Referent sührte die Argumente, welche Pros. Viertsing in einem Artist der "Denticherang. Blätter" gegen das Vorgehen des Oberstredenratssgestend gemacht hat, der Spinede vor und erkarte sie für völlig autressend. Der Kreisen des Perarantes gugleich Gemeinbeglieder sind. Der Erlaß des enagelischen Oberscheinung der Kreissen der Kommission nicht eine Spiellung und hicht eine Spiellung und hicht als heilfam und förbertlich sin des bestellung des Varrantes in der Gemeinde angesen. Dach bestellung des Parrantes in der Gemeinde angesen. bes Pfarramits in der Gemeinde anzusehen. Dabei bleibt es den Pfarrern unbenommen, unter Umständen aus weis-lichen Erwägungen von der Wahlschablung als Wähler pied umflehubscha Der Kingliche Gemeinde gestellt in Vernetzung lichen Erwägungen von der Wahlfamblung als Wähler sich gurückundelten. Der königliche Kommilier erflärt im Ramen des evangelischen Oberkirchenraches, daß es sich nicht um das Wähltrecht des Pfarrers in den firchlichen Gemeinbestepern, sohdern zu denselben handle. Es sie nicht anzuerkennen, daß diese Verführunung agen die Krichenordnung oder gegen ihren Geitst sie; der evangelische Oberkrichenracht wolle diese Frage der nächten Generalspnode vorlegen und sie sie erhöften Wige erkobigen lassen. In dien, Präfebent Roche in erhöftenten Wige erkobigen lassen, den Werfenden der Kommilissen als der Spricheren der Kommilissen. Befremdend sie, daß dem Kirchenpatron, welcher Generalsen in auslier Wie Wesenschreiber fielt, das Rochle fitgender. Befremdend sei, daß dem Kirchenpatron, welcher der Gemeinde in gewisser Welt gegenster sieht, das Wahlsteck nicht einigen sei, wohl aber dem zur Gemeinde gehörenden Pfarrer. Ptossisor Behs sieht als freut sich der Uebereinstimmung in der Synode über die echt evangelische Stellung der Pfarrer zur Gemeinde, bedauert, daß der Oberfrückennach vorschrieb, ein der Reichtlich und der Angelische Gedarfe in der Ressentigion und besontragte, den Oberfrückennach ersuchen zu welchen der Montentifien und besontragte, den Oberfrückennach ersuchen zu wollen, den Erlaß außer Kraft zu segen. Dies wird ansenenmen.

genommen. Vierter Punkt ber Tagesordung, Prässent Nothe beichtet aus der Kommission über die Regelung des Powinzial-Kollettenweiens. Sie schlägt vor, einen im Oruck vorliegenden Entwurf eines Kregulaties über den Provinzial-Hymodal-Kollettensond zur Unterstützung dürftiger Gemeinden zu genehmigen. Es ward nach dem Reserva sofort in Sprach vor der Vergelaties führen der Vergelaties die Vergelaties eingetreten. Superintendent Pinkernelle hielt sir nötzig, wenn am Erntedunssisch kollette gehalten werde, die Wahl eine andere berzehrachte Kollette gehalten werde, die Wahl eine anderen Ernnink zur Einfammlung der Prodingialschelte zu gestatten. Senior Andolyh in die Superintendent Vogge traten dem Antrage bei. Der kinzligke Kommissioner wie wie der Vergelaties d fönigliche Kommissarius empfabt bort einen anderen Somitag für die Einsammlung, wo am Erntedanksest eine sonst berechtigte Kollette gehalten werde. Es wird beschoffen,

diese Kollekte am Erntebankfest ober an einem nabe baran gelegenen Sonntage abzuhalten

getegenen Somtage abzuhalten.
Referent berichtet iber § 2, indem über die Art der Einsammlung der Hauskolleste gesprochen wird. Superin-tendent Wendend der zieth, die Acktessen wohl um die persönliche Einsammlung der Hauskolleste zu erinden, aber nicht um die der Kirchenfolleste. Die Synode beschloß dem

gemag.
Man trat in die Distuffion über § 3 ein, welcher die Art der Einsendung des Kollestenbetrages an den Superintenbenten das Neitere angiebt. Superintenbent Wenden deurg empfahl Abstürzung des Berfahrens aus practlischen Gründen, eben so Superintenbent Vinfernetle. Der Antrag des Superintenbenten Wendenburg ward ansertenberg genommen.

Zu § 4 war ein Antrag vom Sup. Fabarius ein-gegangen: Der Betrag ber Kolleste solle von den Superin-tendenten nicht in die nächte Sparfasje eingelegat, sondern an die Konsistorialfasse abgeliesert werden. Dem trat Sup.

nen. § 8 giebt bie Behandlung der Gesuche in der Pro pnode, die Art der Bertheilung und dergl. an. B

ausenommen.

§ 9. Die Kreisspnoden und Gemeinden werden von

§ 9. Die Arcisspnoben und Gemeenden vonder Art der Vertheilung in Kennniß gelegt.
§ 10 Die Richnung über den Prodinzial-Kolleftenfonds wird nach § 72 der K.-Drbuung von einem Prodinzialihnodalrechner ober in bessen der Archangelung vom Konssporigerichet. Die Synode währlich das letzter. Runnelpr berichtete Präsident Rothe über die Bertheilung des Ertrages ber Provinzialfollefte. Die Shnobe fimmt zu.

Die Spinde jimmit zu.
Puntt 2 der Vorlage weist die Auszahlung an. Puntt
3 überweist die Berwaltung des Restbestandes dem Spindbalvorstande zur Verwaltung. Puntt 4 redet von einem verpfäteten Antroge, den der Spindbalvorstand ersedigen möge.
Puntt 5 sellt seit, daß in der Grassfiedt Ersberg-Tolberg die Haussbalter nachtröglich gehalten werden soll. Puntt
den Abstritt die Kötich auf in der Grassfiedt von der berg die Haussbellette nachträglich gehalten werden soll. Huntfel.

– 8 betrijf die nöchige Zultimmung der Procinglischnobe
av den üblichen Kolletten für das Borghardsfüsst in Stendal,
das Diafonissendams in Jalle, das Kettungsband in Reinsiedt (letzeres ausgeochnt auf die gange Proving). Wird
augenommen. Bunt 7 wünscht, das der Synobaldvorstand
eine vollständigen Nachweisung aler Kriventlossten der Proving, unter Angobe von Ursprung, Umsang, Zeit der Abolung und Zweck der Bernendung der nächsten Provinsiahunde vorlege. Wird angenommen. Kunt 8 betrifft die
Einschräntung der Kolletten sir bedürftige Studivende ver vongelischen Zbeologie in Solle und die Wieblichus der am gelischen Theologie in Halle und die Abstellung ber am Renjahrstage abzuhaltenden Kollefte für das Waisenhaus zu Langendorf. Superintendent Pinternelle bittet, die vier-

Langendorf. Superintendent Pinkernelle bittet, die viermalige Kolleste auf eine zweimalige zu beschänken. Prof. Verhälbe gebentragt, die Synode wolle sorbern, daß diese Kolleste kirchlich verwaltet werde, aber die Knickeddie die Kolleste kirchlich verwaltet werde, aber die vertagen, wenn das gelammte Kollestemvelen gevohnet wird. Der Antrag ber Kommission wird angenommen. Sechster Punkt der Tagesordnung: Antrag des Generalsperintendenten D. Schulke und Genoffen detressen. Det gehaften des Konssisch der Schulke und Anden den des heterschaften des Konssisch der die intendent Schulke begründet seinen Antrag ans den prafeiligen Berfaltniffen Berfaltniffen Berfaltniffen Berfaltniffen Keithellung; gewiß sei eine Theinton bei Bentaltniffen Keithellung; gewiß sei eine Theilandorfien Bentaltniffen Bental nicht ausgeschlossen. In der Diekussion mandte fich Pro-fessor Behichlag gegen die Ausführungen des Borredners und sprach seine großen Bebenken gegen diesen Antrag aus. Dies sei das einzige Regierungsstüd der Brovinzialspnobe neben dem Konsistorio. Rur durch die mündliche Diskussion mannificti wurde dem Synodalorjiande eine richtige Beurtheilung und die Abstimmung möglich. Die Minder-beit des Borstandes sonnte gegenüber der Wajepricht des Konstilorii mur durch die Richtigkeit seiner Argumente wir-Konssischt mir der die Richtsteit seiner Argumente wirten. Dies alles ist unmöglich, wenn schriftige Botirung einritt. Dazu sei letzeter fattisch ell schwieriger, als mindeliche Berathung. Bor Allem aber sei die Bestimmung der Kirchenordnung ganz sanz hab die Ammesseheit des Berottandes im Konssischen der von der die Konssischen der Angeleichen der die Provinzialspunde zur Dellaration nicht berechtigt sei. Die dom Resprechten der die Provinzialspunde zur Dellaration nicht berechtigt sei. Die dom Resprechten die des gestimmter gestigten den des gestigten des die Romisses den des gestigten des des die Romisses den der die Romisses den der die Romisses der die Rom gu bewiltigen. Der königl. Kommissar wußte die Aussiss-rungen des General-Sup. Sout is als fachlich richtig anguerfennen, fonnte aber nicht empfehen, den von ihm bezeichneten Weg einzuschlägen. Ein schriftliches Botiren sei

offenbar gegen § 86,6 ber Kirchenordnung, dazu sei es bei Personalfragen sehr ungeeignet. Es empsehle sich, den Pro-vinzial-Spnodalvorstand öfter einzuberusen und die nothvuigal-Spivodudorffand öfter eingebeusfen und die nothseweldigen Mittel nicht zu verlagen. Arteigserichsbirettor Zingert such den Antrag des General-Superintendenten Schulge zu miterstügen, sinder aber bei der Berjammtung feinen Besfall. Jum Schulg ninmit der Antragsteller noch einmal das Wort und bittet, das Konsssorium in die Agg ut versteun, den Provinsial-Spindalorfrand häusiger einkerwien zu können. Ein Antrag wird eingekracht und vom Schreiberungen in Konnen.

An Sändel.

Unter ben jüngst verössentlichen Gebichten von David Friedrich Strauß bestindt sich auch eine Reise tresslicher mustalisser Sonette. Das solgende ist dem Sänger des Wessias und des Te Deum genedmet.

Das ift ein Mann! er gleicht ben alfen Eichen, In beren Aesten Gottes Stürme haufen, Und ihre Urwelts-Welodien jausen: Bon beutscher Kraft ein unvergänglich Zeichen. Mag auch die Zeit ihm manche Locke bleichen, Der Mode Hauch an seinen Arten zaufen: Doch seiner Chöre, seiner Fuge Braufen Wird bis ans Ende noch der Tage reichen.

Wie lieblich er vom guten Hirten fingt! Wie tief der Schmerz des Mittlers ihn durchdringt! Wie er der Auferstehung Trost empfindet!

Bis dann des Hallelujah Grundgewalt, Der Preis, der von des Lammes Stuhle schallt, Sünd', Höll' und Tod allmählich überwindet.

Predigt-Angeigen. Um himmelfahrts-Heft (ben 30. Mai) predigen: In 11. L. Francen: Bormittags 8 Uhr herr Superint, Förster. Borm. 10 Uhr herr Urchbiel. Pfanne. Nachmittags 2 Uhr kein Kinder-Gottesbienst.

3u St. Urich: Bormittags 10 Uhr Herr Diat. Wächt-ler. Nach beendigter Predigt allgemeine Beichte und Kommunion Derselbe. Nachmittags 2 Uhr Hr. Oberbiafonus Baftor Sidel

3u St. Morits: Corm. 10 Uhr herr Oberpred. Sastan. Nachm. 2 Uhr herr Diat. Nietschmann. Soshifallirche: Bormittags 83/4, Uhr herr Diatonus ietich mann.

Nietschmann.
Juntilugie: Bormittags 10 Uhr herr Dompred. Alberg.
Abends 5 Uhr herr Domprediger Hode.
31 Neumartt: Bormitags 9 Uhr herr Pasior Hoff-mann. Nach der Predigt Beiche und Kommunion Derielbe. Abends 5 Uhr flurg, Gotteblenst Deri.
38 Claucha: Bormitags 9 Uhr herr Pasior Seiler.
Nach dem Gotteblenst Beiche u. Kommunion Deri.
Freitag dem I. Mai Abends 8 Uhr Bibelsimmte herr Basior Seiler.

Papior Setler.

Natholische Kirche: Morgens 7 Uhr Frühmesse herr Kaplan Beter. Bormittags 9½ Uhr Herr Pfarrer Wofer. Nachmittags 2 Uhr Besper Devselbe.

Diatonisseuhaus: Borm. 10 Uhr Herr Pasior Jordan.

Svang. Lutherische Gemeinde: Bormittags 9½ Uhr Gottesbieni.

Soling. Anthering Genetiner: Sorinitiags $9\frac{4}{2}$ Uhr Gottesbienen.

Baptiften=Genetinde: Bormitiags $9\frac{4}{2}$ Uhr und Radymittags $3\frac{4}{2}$ Uhr und Mittwoch Abends 8 Uhr Gottesbiens im Saale zu den dere Schwäisen.

Apostolische Genetinde, gr. Märterfroße 23. Borm.

10—12 Uhr Feier der heiligen Encharistie. Nachmittag 3 Uhr Predigt, danach Abendyottesdienst. Nachmittag Sourtag Nachmittags 5 Uhr und Donnerstag Abends 8 Uhr Genangelstenpredigten sit Jedermann.

Giedichenstein: Bormittags 9 Uhr Perr Past. Grünseisen. Nachmittags 2 Uhr Derrjelbe.

Literartiches.

Die "Rene Dentsche Schicherhalle" (Redattent Rubolf Sastemath (Expedition & G. Theile, Duchhandlung in Teinja), dringt in ihrer Nr. 10, Jahrzang II, solgenden Juhalt: Der erste Traum von Emil Fallet. — Leidingsstätten von F. Al. Borbrobt. — Erwaden von Heinich Zeile. — In Jittus von E. Voter. — Nie köpen jene Tage wieber von H. Seitenbeur. — Mrithes non Keinfold Hernau. — Ju Saitlus von E. Voter. — Nie köpen jene Tage wieber von H. Seitenbeur. — Mrithes non Reinfold Hernau. — Ju Saitlus Golicht: Die Ideale von Reinfold Hernau. — Jienes Golicht: Die Ideale von Dr. Friedrich Sehrwald. — Diffener Sprechjaal. — Diomyfine Vonginus. Doer: Leber den zichtlichen Schwalft in der neuern bentschen Kliefun Minge. — Briefasten.

Alsommentspreis dei allen soliden Buchhandlungen 11/3. M. per Luartal; bei der Post bestellt: 1 M. 70 §

iŝ.

Bekanntmachung, betreffend die Außerturssetzung verschiedener Landes-, Silber- und Aupfermänzen vom 22. Februar 1878.

Auf Grund des Artifels 8 des Minggeiges vom 9. Mil 1873 (N.-G.-W. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen: § 1. Bom 1. März 1878 gelten nicht ferner als geietzliches Zahlungsmittel: 1) die Einiechsteltscherfläcke deutschen Geptäges,

vie Einfahles, Einviertels und Sinachelthalerstüde landgräflich hessischen und lur-hessischen Gepräges, die auf Grund der Zehntheilung des Groschens geprägten Zweipfennigstüde und die auf Grund der Zehnscheltung des Groschens geprägten Einpfennig-stide (¹/₁₅, ¹/₁₀ und ¹/₁₅, Groschenstüde), die nach dem Marthylten ausgeprägten Fünfs, Zweis und Einpfennigstüde medlen-kreistigen Geberräges.

burgifden Geprages.

Es ift daher vom 1. Märg 1878 ab, außer ben mit ber Einlösung beauftragten Kassen, Niemand berpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen. § 2. Die im Umsauf befindlichen Einsechstelthalerstüde beutschen Gepräges werden in

s 2. Die in umlanf bestindigen Emischsertsplerpilde deligigen Gestrages werden in ber zich der den in Win in Win in der in der die kande-Gentralesschenten zu bezeichnenden Landeskassen, die im Umlanse besindlichen unter § 1 Zisser 2 bis 4 angessichen Mingen in der gleichen Zeit von den durch die Landes-Gentral-Bebörden zu bezeichenenden Kassen der von der die die Vandes-Gentral-Bebörden zu bezeichenden der der die die die Verläuser gepräst haben bezw. in deren Gebiet dieselben gesetsiches Zahlungsmittel sind, nach dem im § 3 angegebenen Wertsperfältenisse kaben wir der die Verläuser unsamschlessen.

nisse stür Rechnung des deutschen derweise sollsche der Andersamingen umgewesself. Reichse ober Landesmingen umgewesself. Nach dem 1. Juni 1878 werden derartige Müngen auch von diesen Kassen weber in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen. § 3. Die Einkösung der im § 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhaltnisse.
3u § 1 Nr. 1:

Bu § 1 Mr. 1: ber Einsechstelthalerstücke zu . 50 & Reichsmünge 8 1 Mr 2 a gu g 1 vr. 2:

ber helfiden Einhalbthalerftüde zu 1 1 1 1 50

Einwiertelthalerftüde zu . 75

Einschelthalerftüde zu . 37½ § 1 Mr. 3: ber Zweipfennigftude ju ber Einpfennigftude gu 3u § 1 Nr. 4: ber bajelbst bezeichneten Fünf-, Zwei- und Einpfennigftücke zu resp. 5, 2, 1 4. Reichs-

§ 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) sindet auf durchlöcherte, und anders, als durch den gewöhnlichen Umsauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf ver-fälschte Wänzstüde feine Anwendung.

Berlin, ben 22. Februar 1878.

Der Reichstangler.

Jur Ausschipfung der vorstehenden, im Reichs-Gesch-Aatt Seite 3 publicitten Bekanntmachung wird hierdung wur disentlichen Kenntniß gebracht, daß unter ben vorausgeführten beschilden Bedingtwen dei im § 1 Kr. 1, 2 und 3 bezeichneten Mingen nur noch bis zum 1. Junt 1878 einschließ innerhalb bes prenhischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem seighesten Werthverhältnisse lowobs im Jahlung angenommen als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landse-Mingen umgewechselt werden:

a) in Berlin: bei ber General-Staatstaffe,

ber Staatsichulben-Tilaunasfaffe.

ber Kaffe ber finigt. Direttion für bie Berwaltung ber birecten Steuern,
bem Jaupt-Steuerant für inkänbilde Gegenifände,
bem Jaupt-Steuerant für anskändigde Gegenifände und
ber unter bem Sorfteher der Ministeriale, Militair- und Bau-Kommission ftebenben Raffe;

ftehenben Kasse;

b) in den Provinzen:

bei den Regierungs-Hauptkassen;

ben Bezists-Hauptkassen,

den Bezists-Hauptkassen,

den Kreiskassenstensen,

den Kreiskassenstensen,

den Kreiskassensen,

den Bezistskassen,

den Bezistskassen,

den Bezistskassen,

den Bezistskassen,

den Kreiskassensen,

den Kr

Berlin, ben 3. Mai 1878.

Der Finang:Minifter.

Bekanntmachung.

Dem Juhrherrn Dehne aus Magdeburg ist die polizeiliche Erlaubniß ertheilt, nach Waßgabe der bis auf Weiteres in Krast veröstlienven Bolizei-Verordnung vom 30. Januar 1863 (Tageblatt VR. 29 de 1863) regelmäßig ägliche Dumibussfarten von hier nach Gebüchnitein nach untenstehenden Fahrplane und der in Uebereinstimmung mit

oper nach Gredingengerin nach intensepencem Fapepiane und der in tevereinfinkunning mit der Gemeinbebörde seigsgeigter Tage zu eröffinen.
Es wird dies zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerken gebracht, daß galteplat in hieszure Stadt die Stelle am rothen Thurme, den Kleinschmieden gegenster bestimmt zijt, daß der Wege biefer Kahrten durch die Kleinschwieden, gr. Ulrichftraße, Geifpitraße, Breitestraße, Kirchthor nach der Burgstraße in Giebichensteln genommen werden wird und daß der Unternehmer die Fahrten mit dem 30. d. Wies zu beginnen beabsichtigt.

Kahrplan

ber Omnibustinie Salle a/S. bis Giebichenftein. Abfahrt

von Salle a S.: (Salteplat Martt) on Mittags 1 11br

(Halteplat Actienbrauerei)
von Mittags 2 Uhr
bis Abends 9 Uhr
ftündlich. stündlich. stündlich. Stündlich Bei eintretendem Bedurfniß finden die Fahrten auch halbstündlich statt.

Fahrpreis : à Berjon Rinder unter 12 Jahren 25 Bfennige. 15 Bfennige.

Halle a/S., ben 28. Mai 1878.

Die Bolizei = Berwaltung. 3. B.: v. Holly.

bon Biebichenftei:

Submission.

Die Zimmerarbeiten incl. der zugehörigen Materiallieferungen zum Reubau der Anatomie bierjelbst soll öffentlich verdungen werden. Resseltanten wossen ihre Offerten bis spätestens Sounabend den S. Juni cr. Vormittags 11 Uhr in meinem Bürsau, Friedrichstraße 24, versiegest abgeben, wosselbst Zeichnungen, Bedingungen und Kostenanschag innerhalb der Bürsaustundunden zur Einsicht ausstiegen.
Dalle a/S., den 27. Mai 1878.

Königl. Landbanmeister v. Tiedemann.

Bekanntmachung.

verbinte krichter verbeit, wein sie viest vom Expositatien gemeinigigietig niergeven und vom issen angenommen worden sind.
Eine solche Annahme sest aber siets einen Beseh des unterzeichneten Gerichts voraus, den mithin Zeber, der etwas zum Depositorium einzuliefern hat, zwor nachjuchen muß.
Das Geschäftstofal des Depositorii bessinder sich im Kreiszerichts-Gebäude zu ebener Erde Zimmer Nr. 2, und zum Depositaliage ist der Donnerstag Bormittag jeder

Woche bestimmt. Halle a/S., am 24. Mai 1878.

Das Direttorium des Kreis-Gerichts.

Befanntmachung

die Eichung im Verkehre bestindlicher Gewichte und die Eichung der Bangen betreffend.
Die taiserliche Kormal-Sichungs-Kommission in Bertlin hat mittels Bekammtmachung vom 15. Februar d. 3. (Kr. 8 des Eentralblattes sirt das beutsche Reich) die §§ 89 u. 91 der Eichordnung vom 16. Intil 1869, welche über die Eichung im Berkehre bestindliche und die Eichung der Wangen handeln, ausgehoben und dabei in Aussicht gestellt, der Geschafte der Geschafte und die Geschafte der Berkehren der Geschafte der Geschaft Gewichte und die Eichung der Wacagen handeln, aufgehoben und dach in Aussicht gefellt, daß gegenlicher den die mischeschörden zum Zwecker Umstempelung aur Borlage noch gelangenden, mit früheren Landes-Eichungsstempeln verschenen Gewichten im Betress des gegenhung derzielben, swie der Velfaussichen Volleister und dass der Velfaussiche der Velfaussiche der Velfaussiche der Velfaussiche Velfaussiche der Velfaussiche der Velfaussiche der Velfaussiche der Velfaussiche Velfaussiche der ihre Velfaussiche der Velfaussiche Velfaussiche Velfaussiche der ihre Velfaussiche Velfaussi

Berweijung auf die prattigle Verbeitung der Sage brungen vor Vorstehenbes unter Berweijung auf ben § 369, 2 bes Strafgesehunds, welcher lautet:

"Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungssempel nicht versehnen ober michtige Maaße, Gewichte ober Waagen vorzesunden werden, oder welche sich einer anderen Berlegung der Borschriften über die Maaße und Gewichtsholige ichnlich machen, werden mit Geldstraft werden in der Machen der mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft."

hiermit zur Kenntniß bes betheiligten Publitums. Merseburg, ben 4. Mai 1878. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Borstebende Bekanntmachung wird bierdurch mit der Aufforderung an das betbeiligte

Borftehende Scramiunungung beid stelle Gerfolgung die zur Umstempelung etwa noch geeigneten Gegenstäne dem Eid-Aunte baldigft vorzulegen, im Uebrigen aber die erforderlichen Vorrekrungen zu tressen, mm nicht sich im Folge der Hortbauer des Besitzes vorschriften vorzulegen, im under ihn in Folge der Hortbauer des Besitzes vorschriften vorzulegen, im Uebrigen aber die Kortbauer des Besitzes vorschriften vorzulen der Aufter und vorzulen vorzulen.

Dalle als, den 23. Mai 1878.

Bum 1. October ift die herrichaftlich eingerichtete geräumige erste Erage, 6 Stuben 2c., frei gelegen, mit prächtiger Aussicht und ichbinem Garten, zu vermiethen Steinweg 13, p.

2-3 St., Rüche u. Zub. an ruhige Leut u verm. Merseburgerftr. 41, Königftr.-Ece. Herrich. Bart.-Bohn., 4 Stub., K., Speise: u. Mädchent., Gas, Wasjert., 1. Oct. Merjebstr. 41, Ede Königstr. I.

Sof m. Schupp. 3. Rohlenh. zu beri Merjeburgeritr. 41.

Parterre-Wohnung zu 50 % Mühlberg 1. Gine Wohnung ju 40 % Badergaffe Freundliche Stube m. Ramm. f. eingl. Beron zu vermiethen Weibenplan 2a.

n zu vermietzen Wetbenplan 2a. Parterre-Wohnung zu 50 % sosor zu ver-tietzen große Wallfraße 42. Eine Wohnung zu 50 % Weingärten 25. St., 2 K., Küche zum 1. Auft zu beziehen Beefenerftraße

Zu vermiethen und sofort zu beziehen ein Souterrainlogis v. 2 Stuben, Kammer, Küche und Stall Wuchererstraße 6.

Zu vermiethen p. 1. Juli c. Contor u derlage Magdeburgerstraße 48. Niederlage Eine Parterre-Wohnung zu 43 % u. eine zu 33 % ist 1. Juli zu beziehen

Böckstraße 13, 1 Treppe. Stube, Rammer, Ruche u. Bubebor per Ludwigftraße 8, I. 1. Juli zu vermiethen Niederlage mit Contoren, Reller u. Bober

sowie Lagerschuppen und Lagerplatz p. 1. Jul ob. 1. Oct. zu vermiethen Magdeburgerstr. 45 Dorotheenstraße Rr. 3 ift per 1. Juli cr bie Bel-Etage, best. aus 3 Stuben, 3 Kam-

mern 2c., zu vermiethen. Das Nähere daselbst parterre. Ein Logis, 65 %, verm. Breitestr. 17. Fein möbl. Bohnung Brüberftr. 13, II. Möbl. Zimmer alte Promenade 28,

3u vermiethen per 1. Juni 2 freundl. Bimmer, möblirt ober unmöblirt Morin;winger 2, 2 Tr.

Fein möbl. Wohnung Mittelftrage 17. möbl. Wohnung fof. Leipzigerftr. 72, 111. Möbl. Stube zu vermiethen Auguftaftr. Möbl. Stübchen sof. gr. Ulrichstr. 61, III 1 möbl. Zimmer zu v. fl. Brauhausgasse 7 Mibbl. Stube an 1 ober 2 Herren zu ver-miethen Königstraße 18, I. Auch wird bas. Bajche zum Zeichnen angenommen.

Dibbl. Stube und Rammer zu permiethe Bahnhofftraße Gut möbl. Stube und Kammer mit freier Aussicht zu vermiethen Weibenplan 2a.

Möbl. Stube und Kammer zu vermiethen Grünstraße 2, II, vor dem Steinthor. Widdl. St. u. K. sof. 3. v. Steinweg 47, 1. Frdl. möbl. Stube m. K. Trödel 17 a. Wlartt. 1 geräum. möbl. Wohnst. mit 1 R. sofort

Dei

Geg

Mi

ober

nicht

fiihli halti jchla lebh ganz fich

Unfr

noch

lich

anzu

Siar

Dep

depe

nun

über

tage

fame

große

und ben

u vermiethen Augustaftrafe 10. Möbl. Stübchen mit Bett zu berm. alte Promenade 14a, 2 Tr.

Möbl. Wohnung fof. Landwehrftr. 11 i. 2. Gine gut möbl. Wohnung gu berm. Bechershof 8.

Mobl. Zimmer sofort Töpferplan 10, II. Fr. Stübchen als Schlafft. alter Markt 15, II. Anft. Schlafftelle mit Roft Steg 8, 1 1. Anft. Schlafftelle offen Landwehrftr. 2, II. Unft. Schlafftelle m. R. Spiegelgaffe 8, II.

2-3 Zimmer (part.) mit Waschgelaß per 1. Juli ober fpater zu miethen gesucht. unter R. bef. bie Erpeb. b. Bl.

Ein großer heller Laben in der Leipzigersir. er 1. Juli oder später zu miethen gesucht. Ubr. unter Z. werd. Exped. d. Bl. erb. 2 St., K. u. K. nebst Zubehör werden von

einer anständigen Familie (3 Personen) per iofort ober 1. Juli in der Nähe des Warttes gesucht.
Offerten mit Preisangabe unter C. H.

in ber Exped. d. Bl. erbeten.

1 St., 2 K., K. u. Zub. von 2 einz. Leuten 1. October zu miethen gesucht. Offerten unter G. Z. in der Exped. d. Bl. erbeten.

Dienplatten u. Aichentaften reparirt u. etigt G. Rnappe, Beififtrage 37. Majdinen aller Urt werben unter Garantie aufs beste reparirt.

S. Anappe, Geiststraße 37.

Dafelbst wird noch ein Lehrling angenommen.



Am Sonnabend den 8. Juni er. Extrafahrt Halle-Hamburg

via Berlin. Billetgültigleit 3 Wochen, Conrirzug-enutung, Fahrtunterbrechung auf Rücktour

Um 1. Pfingstfeiertaa Extrafahrt Halle-Berlin. Billetgültigfeit 6 Tage, Rüdfahrt beliebig. Räheres bei Steinbrecher & Jasper, Cigarrengeschüft am Marft.

Handwerker-Meister-Liedertafel.

Donnerstag fruh 7 Uhr ,, Weinberg.

Für die Redaction verantwortlich C. Bobardt. - Expedition im Waisenhause. - Drud ber Buchbruderei bes Baifenhaufes.

